

STATUTEN DES ZÜRICH CITY SPORT CLUB

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1 Der Zürich City Sport Club (ZCSC) wurde am 06.06.2019 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay- und des Vereinsgedankens.

3 Sein Sitz befindet sich in Zürich.

4 Der ZCSC ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

6 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

1 Der ZCSC ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).

2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den ZCFC sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft beim ZCSC ersuchen.

Art. 4

1 Aufnahmegesuche sind schriftlich (Beitrittserklärung) an den Vereinsvorstand zu richten.

2 Aufnahmegesuche minderjähriger und unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

3 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktive

b) Junioren

B.R

ELK

A.Y. PC.

- c) Senioren und Veteranen
- d) Trainer
- e) Schiedsrichter
- f) Vorstand und Funktionäre
- g) Frei- und Ehrenmitglieder
- h) Passivmitglieder

Art. 6

- 1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 7

- 1 Die Freimitgliedschaft erhält, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2 Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand erteilt.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

- 1 Die Aktivmitglieder des ZCSC haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben. In der Kategorie Junioren steht dieses Recht nur den volljährigen Junioren zu. Die Eltern können kein Stimm- und Wahlrecht ausüben.
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 2 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 10

- 1 Die Mitglieder des ZCSC haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem ZCSC treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des ZCSC zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;

EK
PC. BR A.Y.

- d) den ZCSC für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstand, Funktionäre, Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des ZCSC hervorgehen.
- g) den ZCSC bei Anlässen wie Grümpel-, Junioren- und Hallenturniere, Papiersammlungen, Dorffeste, usw., mit persönlichem Arbeitseinsatz zu unterstützen.

2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis, zusätzlichem Arbeitseinsatz oder mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

1 Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen.

2 Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens per Ende Vereinsjahr schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

3 Austrittserklärungen, die nach dem Ende des Vereinsjahres eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 12

1 Austritte von Trainern, Vorstandsmitgliedern und Funktionären können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen.

2 Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens per 31.12. schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

3 Austrittserklärungen, die nach dem 31.12. eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

4 Austritte von Schiedsrichtern richten sich nach dem speziellen Schiedsrichterreglement des FVRZ.

5 Austritte von Passivmitgliedern sind jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 13

1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

EK A.Y. PC.
B.R.

2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Vorstand, Funktionäre, Trainer, Schiedsrichter) des Vereins wiederholt widersetzt hat, oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 14

1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 15

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;

EK
B.R
A.Y. PC

- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten und seiner vorbestimmten Vorstandmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Statutenänderungen;
- i) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 18

1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 19

1 Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die anwesenden Mitglieder aller Kategorien. Vollmachtsvertretungen sind nichtig.

2 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand mindestens zu zwei Dritteln anwesend ist.

3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang und zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei einer Abwahl des Präsidenten ist ein absolutes Mehr der gültigen Stimmen erforderlich.

5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20

1 Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstandsmitglieder, Aktive, A-Junioren, Senioren, Veteranen, Trainer und Schiedsrichter obligatorisch.

2 Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit max. Fr. 100.--gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 21

1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

EK
BR A.Y. PC.

2 Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 22

1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 19 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Finanzchef
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Art. 24

1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

2 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 25

1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Der Vorstand wird vom Vereinspräsidenten selbst bestimmt und zusammengesetzt. Der Vorstand konstituiert sich von selbst.

2 Die Amtszeit des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre.

3 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch immer mindestens drei Personen anzugehören.

4 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 26

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei einer ungeraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern ist es das einfache Mehr.

3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

EK
BR PC A.V.

2 Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) dem Verein beitreten, wird die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages erlassen.

3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 33

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 35

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 36

1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

2 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 38

1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 39

1 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde oder in der Region ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

2 Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Zürich oder in der Region kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige

BR EK A.Y. PC

4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident alleine oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Die Vorstandsmitglieder haben kein alleiniges Zeichnungsrecht.

c) Die Revisionsstelle

Art. 28

1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

2 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

3 Die Amtszeit eines Revisors beträgt zwei Jahre.

4 An der Generalversammlung muss der 1. Revisor ausscheiden, worauf der 2. Revisor nachrückt.

5 An jeder Generalversammlung muss ein neuer 2. Revisor gewählt werden.

Art. 29

1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 30

1 Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Frauenkommission.

2 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Sponsoringbeiträge (Haupt- und Co-Sponsor, Tenuesponsoren, Ballonsponsoren, usw.);
- Öffentliche Hand: z.B. Lotteriefonds;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen (z.B.: Grümpelturnier, Sponsorenlauf, usw.) Werbung, Clubwirtschaft, Papiersammlung usw.;
- Gönner- und Supporterbeiträge.

Art. 32

1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. Beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

EK
B.R. A.Y. P.C.

Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag dem Vereinskartell der Gemeinde Zürich vermachen oder sollte dies nicht möglich sein, unter allen aktuellen Sportvereinen aufteilen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

An der Generalversammlung des Zürich City Sport Club vom 24. August 2020 wurden die Statuten von den Mitgliedern genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 06. Juni 2019. Die neuen Statuten treten somit umgehend in Kraft.

Ali Yurdakul
Zürich City SC
Vereinsnr.: 11560
Präsident

Babrak Rahimi

Paulo Castro

Erhan Kabatas



Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 06.09.2021.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter